Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 904

# Antrag

## der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mieterschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 4 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird ein Mietverhältnis lediglich auf Grund des Absatz 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsform davon abhängig zu machen, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist."

§ 2

In § 6 des Mieterschutzgesetzes ist hinter dem Worte „übergangen" einzufügen:

„oder hat im Falle des § 4 Absatz 3 das Gericht die Zwangsvollstreckung nicht von der Sicherung angemessenen Ersatzraumes abhängig gemacht."

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1950

**Ollenhauer und Fraktion**

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1